

**1. Abschnitt: Einkaufsbedingungen**

**§ 1 Vertragsabschluss**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind für die Hans-Peter Luhn GmbH ("Luhn") nicht verbindlich, auch wenn Luhn diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. AGB gelten nur, wenn sie im Einzelfall von Luhn schriftlich anerkannt werden. Nachträgliche Änderungen (z.B. auf Rechnung und Lieferschein) sind unwirksam.
- Soweit Gegenstand eines Kaufvertrages Kartoffeln, Obst oder Gemüse sind, gelten die Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau vom 1. Mai 1975 unter Ausschluss ihrer §§ 1 und 15 unter Berücksichtigung der in § 2 ausformulierten Abweichungen. Die Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse übersendet Luhn dem Verkäufer auf Wunsch unverzüglich.
- Gegenstand des Kaufvertrages ist die in der beiliegenden Bestellung genau spezifizierte Ware in der dort angegebenen Qualität.

**§ 2 Besondere Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen gelten beim Einkauf von Kartoffeln, Obst oder Gemüse abweichend von den Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse und beim Einkauf sonstiger Produkte, insbesondere verarbeiteter Gemüse, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen:

- Die Lieferung von verarbeitetem Gemüse erfolgt IQF-gefrostet im Thermo-Lkw bei einer durchgängigen Temperatur von minus 18°C oder kälter auf Paletten.
- Zahlungen haben innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Waren und Zugang einer Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Kommt Luhn mit einer Zahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die weiteren Lieferungen bis zur Zahlung einzustellen oder weitere Leistung zu verweigern.
- Jeglicher Eigentumsvorbehalt an gelieferter Ware ist ausgeschlossen.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist vorbehaltlich Ziff. 5 für beide Teile Lüneburg.
- Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Gartenbauwirtschaft in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Luhn kann nach freier Wahl statt dessen vor einem ordentlichen Gericht klagen.
- Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das UN-Übereinkommen vom 14.06.1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nebst Änderungsprotokollen finden keine Anwendung.

**2. Abschnitt: Verkaufs- und Lieferbedingungen**

**§ 1 Angebots und Vertragsabschluss**

- Für alle Lieferungen und Leistungen von Luhn gelten die nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Bestimmungen – insbesondere in formulärmäßigen Einkaufsbedingungen – sind für Luhn nur bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- Angebote von Luhn sind freibleibend: Eingehende Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen. Beschreibungen basieren ausschließlich auf Angaben des Käufers und dienen als Grundlage für diesen Vertrag.

**§ 2 Preise**

- Alle Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – in Euro ab der Verladestelle von Luhn einschließlich evtl. Verpackung netto ohne jeden Abzug. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
- Alle Nebenkosten, die bei Vertragsschluss Luhn unbekannt sind, wie z.B. öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Einfuhr- und Ausfuhrsteuern u.ä., Gebühren oder deren Erhöhungen, gehen zu Lasten des Käufers. Luhn leistet oder erstattet keine Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz.

**§ 3 Lieferung**

- Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind gestattet.
- Ist eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung von Luhn bei dem Käufer. Außerdem gelten die von Luhn genannten Termine und Fristen nur annähernd, es sei denn, Luhn bestätigt einen Auftrag ausdrücklich als Fixgeschäft.
- Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- In Fällen höherer Gewalt und von Luhn nicht zu vertretenden Behinderungen, z.B. bei Arbeitseinstellungen, Arbeitsunfällen, Beschaffungsschwierigkeiten, Lieferungs- und Leistungsverzug von Zulieferern, behördlichen Eingriffen usw. verlängern sich Termine und Fristen angemessen. Der Käufer hat in diesen Fällen das Recht, den Vertrag zu kündigen. Er hat die bis dahin angefallenen Arbeiten, Kosten und Materialien zu vergüten.
- Bei Überschreiten des angegebenen Liefertermins in anderen Fällen kann der Käufer nur zurücktreten, wenn er Luhn zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Soweit von Luhn Teillieferungen erbracht worden sind, ist das Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse.

Wenn der Käufer nach erfolgloser Fristsetzung wegen einer Verzögerung der Lieferung, die infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Luhn zu vertreten ist, Erfüllung verlangt und ihm zusätzlicher Schaden erwächst, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen, aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann.

Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

**§ 4 Untersuchungs- und Prüfungspflicht**

- Trotz umfassender Qualitätssicherung aller Arbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Produkte im Einzelfall einmal einen Mangel aufweisen. Dem Käufer obliegt es deshalb zur Wahrung seiner Rechte, die gekaufte Ware unverzüglich nach ihrem Empfang umfassend zu untersuchen. Insbesondere hat der Käufer Stichproben zu nehmen und – soweit sich die Beschaffenheit nur durch Verarbeitung erkennen lässt – eine Probeverarbeitung vorzunehmen.
- Teilpartien gelten hinsichtlich der Mängelansprüche als selbständige Lieferungen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- Die in handelsüblicher Beschaffenheit gelieferte Ware ist so abzunehmen, wie sie fällt. Maßgebend für die Berechnung sind die am Verladeort festgestellten Netto-Gewichte und die dort festgestellten Originalstückzahlen.
- Offensichtliche Mängel sind nach Lieferung unverzüglich schriftlich und unter genauer Bezeichnung der Beanstandung zu rügen, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung.
- Bei Lkw-Lieferungen ist die Mängelrüge dem Fahrer des Lastzuges zur schriftlichen Bestätigung der Mängel bzw. Fehlmengen auf der Vorderseite des Originalfrachtbriefes vorzulegen. Verweigert der Fahrer die Bestätigung des Mangels, ist eine konkrete Beschreibung der Rügen und Fehlmengen auf der Vorderseite aller Frachtbriefaufbereitungen und Lieferscheine anzubringen und vom Empfänger rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Diese Rügen müssen insbesondere auf den Ausfertigungen enthalten sein, die der Straßenfrachtführer als Ablieferungsnachricht ausgehändigt erhält.

- Abschreibungen wie "unter Vorbehalt" bzw. "unter üblichem Vorbehalt" sind untauglich.
- Der Käufer verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die Luhn einen Regress gegen den eigenen Lieferanten ermöglichen. Verletzungen dieser Verpflichtung führen zur Schadensersatzpflicht des Käufers bzw. zum Verlust etwaiger Ansprüche gegen Luhn, die durch mangelhafte bzw. fehlerhafte Lieferungen entstanden sein könnten.

**§ 5 Mängelansprüche**

- Hat der Käufer, der nicht Verbraucher ist, die Beschaffenheit der Ware form- und fristgerecht und zurecht beanstandet, wird Luhn sie nach eigener Wahl entweder nachbessern, umtauschen oder gegen Erstattung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises zurücknehmen. Statt einer Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung steht dem Käufer ausnahmsweise das Recht zu, wahlweise das Vertragsverhältnis rückgängig zu machen (Rücktritt) oder das Entgelt angemessen herabzusetzen (Minderung), wenn Luhn zuvor die Nacherfüllung schriftlich verweigert hat, bereits zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind, auch die zweite Ersatzlieferung erhebliche Fehler aufweist oder Nacherfüllung unmöglich ist.
- Mängelansprüche entfallen für Mängel, die unter anderem zurückzuführen sind auf
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen,
  - falsche Lagerung,
  - Umstände, die nach Gefahrübergang auf den Käufer eingetreten sind.
- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt Lieferung „ab Werk“ bzw. „ab Station“, d.h. ab der von Luhn zu benennenden Verladestelle. Die Gefahr und das Qualitätsrisiko geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, indem ihm oder einem von ihm bestellten Frachtführer oder Spediteur der Lieferschein oder ein vergleichbares Dokument ausgehändigt wird bzw. die Ware auf seinen Namen umgelagert bzw. umgeschrieben wird.
- Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit der Käufer nicht Verbraucher ist.

**§ 6 Zahlungsbedingungen**

- Der Kaufpreis ist mit Rechnungseingang bzw. bei Erklärung der Abhol- oder Versandbereitschaft durch Luhn fällig.
- Luhn behält sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die Forderungen von Luhn gefährdet erscheinen. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, so kann Luhn von dem Vertrag zurücktreten.
- Mit Eintritt des Verzuges werden gegenüber Käufern, die Verbraucher sind, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, gegenüber allen anderen Käufern Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Dem Käufer steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass der Luhn tatsächlich angefallene Schaden wesentlich niedriger ist. Der Verzug tritt in Abweichung von § 286 Abs. 3 BGB bereits 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein.
- Zahlungsanweisungen und Schecks nimmt Luhn nur zahlungshalber unter Berechnung der Einziehungskosten entgegen.
- Die Aufrechnung mit anderen als von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist dem Käufer nicht gestattet.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen Eigentum von Luhn.
- Wird die Ware von dem Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt Luhn Miteigentum an der neu hergestellten Sache, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware erfolgt stets für Luhn; Luhn gilt als Hersteller der neuen Sache.
- Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bei Nichtbarzahlung hat der Käufer mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Käufer tritt ferner bereits jetzt seine Forderung aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an Luhn ab. Er ist auf Verlangen von Luhn verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und Luhn die zur Geltendmachung aller Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zur treuhänderischen Einziehung seiner Forderung trotz der Abtretung berechtigt. Der Erlös aus der Einziehung ist Luhn bis zur Höhe der fälligen Forderungen auszuhändigen. Wechsel oder Schecks, die für die Vorbehaltsware beim Käufer eingehen, hat dieser unverzüglich auf Verlangen an Luhn durch Indossament zu übertragen und zu übergeben.
- Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen Luhn gegenüber nicht pünktlich nach, so hat Luhn jederzeit – unbeschadet sonstiger Rechte – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern und/oder die an Luhn abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen.
- Übersteigt der Wert der an Luhn gegebenen Sicherheiten die Forderungen von Luhn gegenüber dem Käufer insgesamt um mehr als 20 %, ist Luhn auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- Der Käufer haftet während der Dauer des Eigentumsvorbehalts für jede Art der Wertminderung der Vorbehaltsware sowie für Verlust oder Untergang.

**§ 8 Haftung**

Die Haftung von Luhn ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Luhn oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Luhn beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in Fällen der gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- Erfüllungsort ist Lüneburg.
- Ist der Käufer Kaufmann, ist Gerichtsstand Lüneburg. Für Klagen von Luhn gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nebst Änderungsprotokollen finden keine Anwendung.

**§ 10 Verbindlichkeit des Vertrages**

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- Sollte einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bei Verwendung gegenüber Verbrauchern unwirksam sein, weil sie gegen Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern verstoßen, so bleibt ihre Wirksamkeit gegenüber Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, unberührt.